

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 162/08 B

L 19 AL 28/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 84/06 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn seine Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nicht zu erkennen.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren über bislang ungeklärte Rechtsfragen mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung entschieden werden müsste. Dies gilt auch, soweit das Landessozialgericht (LSG) von der Wirksamkeit des im Jahre 1997 geschlossenen Vergleichs und der Rechtmäßigkeit der Umsetzung dieses Vergleichs durch Bescheid ausgegangen ist. Entgegen dem Vorbringen des Klägers in seinem beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsatz vom 22. November 2008 ist auch keine Entscheidung über eine Rechtsfrage zu § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu erwarten. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass jedenfalls die begehrte Leistungsgewährung für einen im Jahr 1995 liegenden Zeitraum schon deswegen nicht in Betracht kommt, weil nach § 44 Abs 4 SGB X Leistungen längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor dem Antrag auf Rücknahme (hier 2006) erbracht werden können (vgl BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 1).
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind ebenfalls nicht zu erkennen. Solche Verfahrensfehler ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 22. November 2008. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG, das den umfangreichen Vortrag des Klägers jeweils entgegengenommen hat, dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt oder gegen die Pflicht zur Amtsermittlung oder sonst gegen Verfahrensrecht verstoßen haben könnte. Ein Verfahrensfehler lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass das LSG in der Sitzung vom 18. August 2008 Ablehnungsgesuche des Klägers in einem Zwischenverfahren durch Beschluss des Senats ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter zurückgewiesen hat. Denn nach der Rechtsprechung des BSG kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil ein Ablehnungsantrag gegen einen mitwirkenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht abgewiesen worden sei, nur



auf die Behauptung gestützt werden, die Behandlung des Ablehnungsantrages beruhe auf willkürlichen bzw manipulativen Erwägungen (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 mwN); Willkür und Manipulation sind unter den gegebenen Umständen jedoch auszuschließen.

- 6 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die vom Kläger selbst und nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

